

Allgemeine Prüfungsbestimmungen zu den Berufsmaturitätsprüfungen der BM IDM

1. Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische 'Verordnung über die Berufsmaturität' (BMV) vom 23.08.2016
- Eidgenössischer Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 01.01.2013
- Schullehrpläne IDM für die Berufsmaturität vom 01.01.2018 (TALS; GESO)
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung (BerDV 435.111.1) vom 06.04.2006 (Stand vom 01.05.2021)
- Weisungen und Prüfungsrichtlinien der KBMK für die BM vom 01.06.2015 (Stand vom 24.11.2021)
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK betr. Anrechnung der Fremdsprachdiplome vom 24.5.2017
- MBA-Vorgabe 120.20.600.1 betr. Umsetzung der SBBK-Empfehlung Nr. 11 vom 01.08.2017

1.1. Aufsichts- und Prüfungsorgane

- Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK): Roger Filliger, Präsident
- Prüfungsleitung BM IDM: Melanie Pfammatter, Abteilungsleiterin BM, melanie.pfammatter@idm.ch
- Prüfungsorganisatorin BM IDM: Nicole Schäfer, Stv-Abteilungsleiterin BM, nicole.schaefer@idm.ch

1.2. Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich; der Zutritt bleibt den zuständigen Prüfungs- und Aufsichtsorganen vorbehalten.

2. Hinweise zu den Prüfungen

2.1. Prüfungsaufgebot

Der Prüfungsplan gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten als Aufgebot und enthält für jede Prüfung das Datum, die Zeit und den Prüfungsraum.

Die BM1-Lernenden haben das Prüfungsaufgebot den Berufs- oder Praxisausbildner/innen im Lehrbetrieb und den fachkundlichen Berufsschullehrpersonen frühzeitig vorzulegen. Überschneidungen mit QV-Terminen sind zu vermeiden.

2.2. Anmeldeverfahren

Grundsätzlich gelten alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne besondere Formalitäten als angemeldet.

2.3. Dispensationen

Für eine Dispensation von einzelnen Fachprüfungen ist die KBMK zuständig, er führt zum Zeugniseintrag «erfüllt». Bei Sprachdiplomen findet die Regelung des SBFJ betreffend Anrechnung von Sprachdiplomen Anwendung.

2.4. Nachteilsausgleich

Massgebend ist in erster Linie die jeweils geltende Vorgabe des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern. Die Berufsmaturitätsprüfung soll in der Regel unter Standardbedingungen abgelegt werden. Die KBMK hat sicherzustellen, dass die Qualitätsanforderungen auch bei einer Berufsmaturitätsprüfung mit gewährtem Nachteilsausgleich garantiert sind. Gesuche um Nachteilsausgleich müssen der KBMK spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn vorliegen. Sie sind über die Schulleitung einzureichen.

2.5. Hilfsmittel und Materialien für die Prüfungen

Über die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln in den einzelnen Fächern informieren Sie die Examinatorinnen und Examinatoren im Vorfeld der Prüfung. Das notwendige Material zur Erstellung von Prüfungsarbeiten (Papier, Formulare) wird zur Verfügung gestellt; die Kandidatinnen und Kandidaten haben Schreibzeug, Lineal und Rechner mitzubringen. Grundsätzlich sind Prüfungsarbeiten dokumentenecht abzufassen (Tinte, Kugelschreiber).

Die Verwendung von Handys, MP3-Playern, Organizern und anderen elektronischen Geräten etc. ist nicht gestattet. Diese sind während den Prüfungen ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut. Die Schultasche wird an einem von der Aufsicht bezeichneten Platz deponiert. Während der Prüfung sind am

Arbeitsplatz der Kandidatinnen und Kandidaten nur die abgegebenen Unterlagen und die bewilligten Hilfsmittel zugelassen.

2.6. Mitführen und Gebrauch unzulässiger Hilfsmittel: Vorlesungstext

Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer schriftlichen Prüfung nicht autorisierte Hilfsmittel mit (Mobiltelefone, andere elektronische Geräte etc.), so führt dies zum Nichtbestehen im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung, unabhängig davon, ob die nicht autorisierten Hilfsmittel benutzt werden oder nicht. Er/Sie hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Abschlussprüfung im betroffenen Fach nach den Bestimmungen des Art. 26 BMV vom 24.6.2009 zu wiederholen.

2.7. Verhinderung aus entschuldbaren Gründen

Kurzfristige Verhinderungen (ärztlich bescheinigte Erkrankung; Unfall; Todesfall in der Familie), sind unverzüglich der Administration der IDM Thun (033 227 33 44) zu melden. Die Prüfungsleitung bietet in diesen Fällen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüfung auf.

2.8. Verhinderung aus eigenem Verschulden

Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist ihr bzw. ihm dafür die Positionsnote 1 zu erteilen (Teilnote des gefehlten Prüfungsteils) zu erteilen. Gemäss den Bestimmungen von Art. 26 BMV vom 24.06.2009 kann die Prüfung frühestens in der nächstfolgenden Prüfungsperiode wiederholt werden. Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden kann die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden.

2.9. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den geltenden Schullehrplänen sowie an den von den Hauptexpert/innen erlassenen und von der Kantonalen Berufsmaturitätskommission genehmigten Richtlinien für die einzelnen Prüfungsfächer.

2.10. Prüfungsexperten

Die Zuweisung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Hauptexperten der entsprechenden Fächer. Bei den Expertinnen und Experten handelt es sich in der Regel um Dozentinnen und Dozenten einer bernischen Fachhochschule. Die Rechte und Pflichten von Experten und Examinatoren finden sich in den Weisungen und Prüfungsrichtlinien der KBMK zur Durchführung von Berufsmaturitätsprüfungen umschrieben.

2.11. Korrekturen und Notenermittlung

Die Korrekturen der schriftlichen Prüfungen werden von den zuständigen Lehrpersonen vorgenommen und anschliessend den zugeteilten Expertinnen und Experten zur Kontrolle vorgelegt. Diese besprechen Korrekturen und Notenskalen mit den Lehrpersonen.

Nach dem Grundsatz 'Wer lehrt, prüft' stellt bei mündlichen Prüfungen prinzipiell die Lehrperson als Examinatorin bzw. Examinator die Fragen, wobei die Inhalte vorgängig mit den Expertinnen und Experten abgesprochen werden. Den Expertinnen und Experten obliegt das Abfassen eines Prüfungsprotokolls; sie greifen bei offensichtlichen Kommunikationsproblemen ins Prüfungsgeschehen ein und haben zudem das Recht, gegen das Ende der Prüfung Zusatzfragen zu stellen. Die Prüfungsnote setzen die Examinatorinnen/Examinatoren und Expertinnen/Experten gemeinsam nach einheitlichen Beurteilungskriterien.

2.12. Ermittlung der Prüfungsergebnisse

- Die Erfahrungsnote in einem Fach entspricht dem Durchschnitt der Zeugnisnoten über alle Semester, in welchen das Fach unterrichtet wurde. Der Durchschnitt wird auf ganze und halbe Noten gerundet. (Beispiel: die Zeugnisnoten (1.-4. Semester) 4.5, 5.0, 4.0, 5.0 ergeben die Erfahrungsnote 4.5).
- Schriftliche und mündliche Prüfungen dürfen nur mit ganzen oder halben Noten bewertet werden. Wird in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, gilt die erzielte Note als Prüfungsnote. Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, gilt der Durchschnitt der beiden Noten als Prüfungsnote. Der Durchschnitt der Prüfungsnote wird auf halbe Noten gerundet. (Beispiel: Prüfung schriftlich: 4.0; Prüfung mündlich: 3.5; ergibt Prüfungsnote 4.0).
- Der Durchschnitt aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote gilt als Fachnote im geprüften Berufsmaturitätsfach. Der Durchschnitt wird auf halbe Noten gerundet.
- Bei Fächern ohne Prüfung gilt die Erfahrungsnote als Fachnote.
- Die Gesamtnote der Abschlussprüfung entspricht dem Durchschnitt aller Fachnoten; sie wird auf die Zehntelnote gerundet.

2.13. Bestehensnormen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen gilt:

- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

2.14. Eröffnung der Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfungen

Im Anschluss an die Erwahungskonferenz werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bestehensnorm nicht erfüllen, telefonisch informiert. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen werden am Folgetag auf der Homepage des BBZ IDM unter der Rubrik Berufsmaturität publiziert (<https://www.idm.ch/berufsmaturitaet/>). Die Ergebnisse werden anlässlich der Maturitätsfeier von **Freitag, 30. Juni 2023**, mittels Notenausweis eröffnet und zusammen mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgegeben.

2.15. Termine

- Erwahungskonferenz: Mittwoch, 28. Juni 2023, nachmittags (Abteilungsleitung BM mit einem/einer KBMK-Vertreter/in)
- Publikation der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen auf der Homepage des BBZ IDM: Donnerstag, 29. Juni 2023, nachmittags
- Die Berufsmaturitätsfeier findet am Freitag, 30. Juni 2023 um 14:00 Uhr (TALS-Klassen) bzw. 17:00 Uhr (GESO-Klassen) im Bursaal Thun statt. Eine offizielle Einladung zuhanden der Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Allfällige Fragen betreffend Berufsmaturitätsprüfungen beantwortet die Abteilungsleitung gerne.

Thun, im Dezember 2022

Berufsbildungszentrum IDM Thun



Abteilungsleiterin Berufsmaturität

Verteiler

- Kandidatinnen und Kandidaten aller Klassen mit Teil- oder Abschlussprüfungen
- Alle Lehrpersonen der BM IDM
- Roger Filliger, Präsident KBMK
- Hauptexpertinnen und -experten der Prüfungsfächer
- Expertinnen und Experten
- Homepage www.idm.ch/berufsmaturitaet/, Prüfungen